

Erklärung zur Unternehmensführung mit Bericht zur Corporate Governance

Die Unternehmensführung der Leo International Precision Health Aktiengesellschaft (nachfolgend: LIPH) wird von den geltenden Gesetzen, insbesondere den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, der Satzung und internen Regelungen sowie von nationalen und internationalen Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance) bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (www.dcgk.de) gibt dabei Verhaltensempfehlungen und Anregungen für die bei der LIPH anzuwendende Corporate Governance entsprechend den anerkannten Standards.

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat von LIPH über die Prinzipien ihrer Unternehmensführung gemäß den gesetzlichen Vorgaben der §§ 289f, 315d HGB und über die Corporate Governance im Unternehmen gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (sogenannte Entsprechenserklärung) und deren Aktualisierungen sind Teil der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung zur Unternehmensführung mit dem Bericht zur Corporate Governance ist ungeprüfter Bestandteil der Lageberichte des Jahres- und Konzernabschlusses 2025.

1. Erklärung gemäß § 161 AktG

In seiner Sitzung am 21. April 2026 hat sich der Aufsichtsrat mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung auseinandergesetzt und zusammen mit dem Vorstand gemäß § 161 AktG folgende Erklärung abgegeben:

„Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Leo International Precision Health Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG“:

Vorstand und Aufsichtsrat der Leo International Precision Health Aktiengesellschaft erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 22. April 2025 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wurde und dass diesen Empfehlungen auch künftig mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wird:

Ziffer A1.

Der DCGK empfiehlt, die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch zu identifizieren und zu bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Aufgrund der Größe, Struktur und des aktuellen Entwicklungsstands der Gesellschaft sind derzeit keine spezifischen finanziellen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielgrößen formell in der Unternehmensplanung definiert. Die Gesellschaft berücksichtigt soziale und ökologische Aspekte im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und wird entsprechende Prozesse im erforderlichen Umfang weiterentwickeln,

Aufgrund der Größe und der Struktur der Gesellschaft erfolgt eine dezidierte Festlegung entsprechender finanzieller und nachhaltigkeitsbezogener Ziele in der Unternehmensplanung momentan noch nicht. Die Gesellschaft wird Sozial- und Umweltfaktoren im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zukünftig berücksichtigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Ziffer B.1

Der DCGK empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten.

Der Aufsichtsrat achtet bei der Besetzung des Vorstands auf die Eignung der zur Verfügung stehenden Personen. Im Übrigen ist der Vorstand international besetzt.

Ziffer F.2

Der DCGK empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die oben genannten Fristen zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen wurden und werden teilweise nicht eingehalten.

Vor dem Hintergrund der fehlenden verbindlichen gesetzlichen Harmonisierung zwischen den im Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen und den nach geltendem Recht maßgeblichen Fristen sowie unter Berücksichtigung der operativen Gegebenheiten der Gesellschaft kann es zu Abweichungen von den empfohlenen Zeiträumen kommen. Solche Abweichungen sind nach § 161 AktG zulässig und werden durch diese Erklärung transparent offengelegt.

Solange es keine einheitliche Regelung hinsichtlich der gesetzlichen Veröffentlichungsfristen und denjenigen des DCGK gibt, behält sich die Gesellschaft vor, von Ziffer F.2 abzuweichen.

Ziffern G.6 bis G.12

Der DCGK enthält Empfehlungen zur Gestaltung der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand erhält derzeit keine variable Vergütung, so dass die Empfehlungen in G.6 bis G.12 nicht anwendbar sind.

Ziffer G.17

Der DCGK empfiehlt, dass der höhere zeitliche Aufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Vertreten angemessen vergütet wird.

Aufgrund des derzeitigen Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat entschieden, dass eine differenzierte Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter derzeit nicht als erforderlich angesehen wird. Diese Einschätzung kann überprüft und angepasst werden, sofern sich die Rahmenbedingungen der Gesellschaft wesentlich ändern.

Planegg/Martinsried, den 21. April 2026

Vorstand und Aufsichtsrat

Die Erklärung zur Unternehmensführung sowie die Entsprechenserklärung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.liphag.com/corporate-governance/documents-charters> öffentlich zugänglich gemacht.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

(a) Mitarbeiter

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung beschäftigt LIPH einen Mitarbeiter. Außerdem sind in den Tochtergesellschaften Mitarbeiter beschäftigt. Die Tochtergesellschaften der LIPH behandeln ihre Mitarbeiter gleich und bieten ihnen die gleichen beruflichen Chancen, unabhängig von Alter, Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Familienstand, Gesundheitszustand, psychische oder physische Behinderungen, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

(b) Compliance Management System

Maßnahmen zur Prävention von Korruption und Bestechung sowie von sonstigen Gesetzesverstößen sind integraler Bestandteil des LIPH-Compliance-Verständnisses sowie des Compliance Management Systems. Compliance-betreffende Maßnahmen sind bei LIPH in der konzernweit verbindlichen Corporate Compliance Policy zusammengefasst. Das Verständnis von Corporate Compliance wird bei LIPH als wichtiger Grundbaustein der täglichen Geschäftstätigkeit sowohl intern als auch extern gesehen. Hierbei ist die Beachtung von unterschiedlichen Rechtssystemen und Rechtsordnungen genauso wichtig, wie das Einhalten ethischer Grundsätze. Damit ist ein Auftreten im internationalen Geschäftsverkehr nach den notwendigen Standards möglich. Das Ziel ist es, ein gruppenweit einheitliches Compliance Management System zu pflegen und die lokalen Verantwortlichen bei der Umsetzung zu unterstützen. LIPH's Compliance Management System wird kontinuierlich um aktuelle Themen erweitert und optimiert.

LIPH erwartet von jedem Mitarbeiter der Tochtergesellschaften ein compliance-konformes Verhalten, um sicherzustellen, dass in dessen Verantwortungsbereich liegende geschäftliche Entscheidungen sowie Handlungen kontinuierlich mit der Corporate Compliance Policy übereinstimmen. Ein geeignetes Hinweisgebersystem (Whistleblowing System) wird eingerichtet werden.

Darüber hinaus beachtet LIPH die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen der Satzung sowie den Deutschen Corporate Governance Kodex, dem LIPH mit den in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahmen entspricht.

(c) Corporate Social Responsibility

Verantwortungsvolles Denken und nachhaltiges Handeln sind Grundlagen für das zukünftige Wachstum von LIPH in einem global agierenden Unternehmen. Wesentlichkeitsaspekte im Bereich der Corporate Social Responsibility werden fortlaufend bewertet und an sich verändernde Gegebenheiten angepasst. Die mit Themen aus dem Bereich Corporate Social Responsibility verbundenen Chancen und Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementsystems regelmäßig bewertet sowie fortlaufend überwacht.

(d) Qualitätsmanagementsystem

Die LIPH-Tochtergesellschaften bewegen sich in streng regulierten Märkten. Daher ist das Qualitätsmanagement ein Kern des Geschäftsmodells der LIPH-Gruppe und eine Basis für den Erfolg des Unternehmens. Die Produkte und Dienstleistungen müssen darüber hinaus eine Vielzahl nationaler und internationaler Regularien berücksichtigen.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Das deutsche Aktienrecht sieht ein zweistufiges System der Verwaltung der Gesellschaft vor. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten in der LIPH zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Dabei führt der Vorstand das Unternehmen und der Aufsichtsrat berät und kontrolliert.

(a) Vorstand und dessen Arbeitsweise

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Das Unternehmen leitet der Vorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Er befolgt die jeweils geltenden Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung, soweit in der jährlichen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung) erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Ferner sorgt er für ein

angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sowie für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält, die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat regelt.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über alle wichtigen Maßnahmen oder Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Bei Maßnahmen und Geschäften, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, haben sich die zuständigen Vorstandsmitglieder abzustimmen und gegebenenfalls eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen.

Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht mittels einer Aussprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied behoben werden können.

Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst und vom Vorsitzenden des Vorstands auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder bei Eilbedürftigkeit einberufen werden. Sofern kein anderes Vorstandsmitglied widerspricht, kann der Vorsitzende des Vorstands anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist.

Die Beschlüsse des Vorstands sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Für den Sonderfall, dass keine Übereinstimmung erreichbar ist, bestimmt der Sitzungsleiter, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss in der darauffolgenden Sitzung ein Beschluss über den Beratungsgegenstand gefasst werden. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst sind, werden im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis versehen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstands können an der Beschlussfassung schriftlich, mittels Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Weg teilnehmen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende des Vorstands abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Der Gesamtvorstand beschließt über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für das Unternehmen sind. Hierunter fallen Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung vom Gesamtvorstand vorsieht. Beispielsweise sind dies die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur dortigen Beschlussfassung.

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Unternehmensführung einheitlich auf die mit Beschlüssen des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Er repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Insbesondere der Vorsitzende des Vorstands hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement der Gesellschaft und Nachhaltigkeitsfragen. Er informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

(b) Aufsichtsrat und dessen Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Die Überwachung und Beratung umfasst insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Der Aufsichtsrat bekennt sich zu den Grundsätzen einer guten, verantwortungsvollen und effizienten Unternehmensführung. Er befolgt die jeweils geltenden Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit in der jährlichen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung) erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann diese abberufen. Ein Vorstandsmitglied wird vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände wiederbestellt. Die grundlegenden Kriterien bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Vorstandsposition sind nach Sicht der Verwaltung insbesondere die Persönlichkeit, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Integrität, die Führungsqualitäten und Aspekte der Diversität. Der Vorstand und der Aufsichtsrat befassen sich kontinuierlich mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils kann der Qualifikationsmatrix für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats entnommen werden.

Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie bei jeder wesentlichen

Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die Hauptversammlung beschließt weiterhin in entsprechender Weise wie über das Vergütungssystem des Vorstands mit beratendem Charakter über das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der unter anderem die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt sind. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Anzahl und die Themenschwerpunkte der Sitzungen sind im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen und tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr sowie regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden geleitet werden. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder sonstige Formen der Beschlussfassung erfolgen, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern über das Sitzungsmanagementsystem zur Verfügung gestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche, mündliche, fernmündliche, fernschriftliche oder per E-Mail Stimmabgaben von einem anderen Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Beschlüsse werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen oder zur Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung aufgefordert worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, hält er regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement des Unternehmens und Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich vom Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, das Mandat niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bei ihrer Amtseinführung sowie bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die sie eigenverantwortlich wahrnehmen, von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

(c) Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung, deren Stand er mit dem Aufsichtsrat regelmäßig erörtert.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind in der Geschäftsordnung des Vorstands Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Der Aufsichtsrat ist damit unmittelbar in sämtliche Entscheidungen oder Maßnahmen von grundlegender Bedeutung eingebunden.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig sowohl schriftlich als auch mündlich, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands fest. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt, um mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens zu beraten.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System im Unternehmen. Bewusstes unternehmerisches Risikomanagement hilft, Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Umgang mit Risiken, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, ist für Vorstand und Aufsichtsrat von wesentlicher Bedeutung. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen leitet der Vorstand unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden weiter.

(d) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Vorstands

Der Vorstand bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

(e) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Daher übernimmt der gesamte Aufsichtsrat die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Prüfungsausschusses. LIPH plant, den Aufsichtsrat auf fünf Mitglieder zu erweitern. Nach der Erweiterung des Aufsichtsrats um zwei Mitglieder wird dieser aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss bilden.

In dieser Funktion überwacht der gesamte Aufsichtsrat die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess und kann Empfehlungen oder Vorschläge unterbreiten, um die Integrität dieses Prozesses sicherzustellen. Er ist für die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte der LIPH und der LIPH-Gruppe verantwortlich.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG – Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Börsennotierte Unternehmen wie LIPH sind verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (gemäß § 76 Abs. 4 AktG) sowie im Aufsichtsrat und Vorstand (gemäß § 111 Abs. 5 AktG) festzulegen. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die angegebenen Zielgrößen beziehen sich auf die LIPH und die LIPH-Gruppe.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung beschäftigt LIPH einen Mitarbeiter und verfügt über keine erste oder zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands; folglich wurde kein Zielwert für den Frauenanteil in der ersten oder zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Der Aufsichtsrat hat bisher eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 0% beschlossen. Die Festlegung der Zielgröße von 0 % erfolgte vor dem Hintergrund der derzeit geringen Größe des Vorstands sowie der aktuellen Unternehmensstruktur in einer frühen Entwicklungs- und Integrationsphase, in der personelle Veränderungen im Vorstand kurzfristig nicht vorgesehen sind. Unabhängig hiervon berücksichtigt der Aufsichtsrat bei zukünftigen

Besetzungsentscheidungen stets die Aspekte der Diversität und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern.

5. Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands

Bei der Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat Diversitätsaspekte, darunter berufliche und internationale Erfahrung, Bildungshintergrund, Alter, Geschlecht, Integrität, Führungsqualitäten und branchenrelevante Fachkenntnisse. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Vorstand über die kollektiven Kompetenzen und Perspektiven verfügt, die für die Führung von LIPH als kapitalmarktorientiertes und international tätiges Gesundheitsunternehmen erforderlich sind. Ernennungen erfolgen im besten Interesse des Unternehmens unter gebührender Berücksichtigung der Eignung, der Kompetenz und der strategischen Anforderungen des Unternehmens.

Konkrete Ziele des Diversitätskonzepts sind insbesondere:

- eine angemessene Berücksichtigung internationaler Management- und Kapitalmarkterfahrung im Vorstand,
- die Abdeckung wesentlicher Kompetenzfelder, insbesondere Unternehmensführung, Finanzen und Rechnungslegung, Strategie und Unternehmensentwicklung sowie Kenntnisse des Gesundheits- und Technologiemarkts,
- eine ausgewogene Alters- und Erfahrungsstruktur im Vorstand, die sowohl operative Kontinuität als auch strategische Weiterentwicklung ermöglicht, sowie
- die Berücksichtigung von Diversitätsaspekten, einschließlich Geschlecht und kulturellem Hintergrund, bei zukünftigen Besetzungsentscheidungen.

Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen strukturierter Auswahl- und Bestellungsverfahren des Aufsichtsrats. Dabei werden bei Neubesetzungen von Vorstandspositionen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten anhand eines definierten Anforderungsprofils identifiziert und bewertet. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, ob die Zusammensetzung des Vorstands den strategischen Anforderungen des Unternehmens sowie den Zielsetzungen des Diversitätskonzepts entspricht.

Ergebnisse im Geschäftsjahr 2025:

Der Vorstand der Gesellschaft verfügte im Berichtsjahr über umfangreiche internationale Management- und Kapitalmarkterfahrung sowie über Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Finanzen und strategische Unternehmensentwicklung. Damit waren die wesentlichen Kompetenzfelder, die für die Steuerung und Weiterentwicklung der Gesellschaft erforderlich sind, im Vorstand abgedeckt. Aufgrund der aktuellen Größe des Vorstands ergaben sich im Geschäftsjahr 2025 keine Veränderungen in der personellen Zusammensetzung.

6. Kompetenzprofil und konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der LIPH

Der Aufsichtsrat der LIPH SE setzt sich nach Gesetz und Satzung bisher aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die sämtlich von den Anteilseignern gewählt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und soll möglichst den Empfehlungen des Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (vgl. insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung angehören. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (§ 100 Abs. 5 AktG). Im Aufsichtsrat soll auch Expertise für die für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen vorhanden sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit sollen die folgenden Qualifikationen und Eigenschaften gemäß der Qualifikationsmatrix abdecken, wobei auch eine Kumulation mehrerer Qualifikationen und Eigenschaften in einer Person möglich ist:

	Leo Wang	Thomas Höder	Li-Mei Hung
Unternehmensführung	x	x	x
Internationalität	x		x
Rechnungslegung / Abschlussprüfung	x	x	
Innovation/Digitalisierung/KI	x		
Kapitalmarkt / Finanzierung	x	x	
M&A Transaktion	x	x	
Risikomanagement	x		x
Corporate Governance	x	x	x
Nachhaltigkeit			x
Unabhängigkeit		x	

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und insbesondere auch eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Dem Aufsichtsratsgremium gehört derzeit eine Frau an.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darüber hinaus sicher zu stellen, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Kalenderhalbjahr mindestens zwei ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Darüber hinaus soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft und Professionalität der Kandidaten geachtet werden.

7. Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands

Besondere Bei der Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat Diversitätsaspekte, darunter berufliche und internationale Erfahrung, Bildungshintergrund, Alter, Geschlecht, Integrität, Führungsqualitäten und branchenrelevante Fachkenntnisse. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Vorstand über die kollektiven Kompetenzen und Perspektiven verfügt, die für die Führung von LIPH als kapitalmarktorientiertes und international tätiges Gesundheitsunternehmen erforderlich sind. Ernennungen erfolgen im besten Interesse des Unternehmens unter gebührender Berücksichtigung der Eignung, der Kompetenz und der strategischen Anforderungen des Unternehmens.

8. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats können dem Vergütungsbericht entnommen werden, der auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.liphag.com/corporate-governance/documents-charters> veröffentlicht ist.

9. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der im Regelfall einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Dabei gewährt jede Aktie eine Stimme. Die Hauptversammlung entscheidet über die ihr aufgrund Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, zu denen insbesondere die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers und der Aufsichtsratsmitglieder, Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen gehören. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder und mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Aufsichtsratsvorsitzende. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern, werden die zu veröffentlichenden Unterlagen nach Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.liphag.com/news-events/annual-general-meeting> zugänglich gemacht. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst, von einem Bevollmächtigten oder weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Im Finanzkalender werden die Termine wesentlicher Veröffentlichungen, beispielweise des Geschäftsberichts und der unterjährigen Finanzinformationen, sowie der Termin der Hauptversammlung frühzeitig bekannt gegeben.

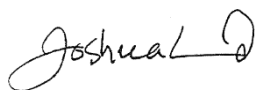
10. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

LIPH stellt den Konzernabschluss, sowie den Halbjahresfinanzbericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss der Gesellschaft wird hingegen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Planegg/Martinsried, den 30. April 2026

Leo International Precision Health Aktiengesellschaft

Für den Vorstand



Dr. Joshua Lo

Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat



Leo Wang

Vorsitzender des Aufsichtsrats